

Gefangene haben Rechte!

Auch Menschen im Gefängnis haben Rechte und die Möglichkeit, diese Rechte einzufordern.

Recht auf würdevolle Behandlung:

Die Behandlung von Gefangenen hat ihre Menschenwürde zu beachten.

Gefangene sind mit „Sie“, „Herr“, „Frau“ und dem Nachnamen anzusprechen.

Sie haben das Recht, über Maßnahmen und Pflichten informiert zu werden, die sie betreffen. (§22 Abs 4 StVG)

Recht auf Briefverkehr

Gefangene haben das Recht, Briefe abzusenden und zu empfangen – so oft sie wollen und an wen oder von wem sie wollen. Die Briefe können kontrolliert werden und müssen offen abgegeben werden. Briefe sind in deutscher Sprache zu schreiben, aber Gefangene, die nicht Deutsch schreiben können, dürfen in ihrer Muttersprache oder einer anderen Sprache schreiben.

Schreiben an und von öffentlichen Stellen, Rechtsbeiständen und Betreuungsstellen dürfen nur in Ausnahmefällen und nur in Gegenwart des/der Gefangenen geöffnet werden. (§86ff StVG)

Recht auf Besuch

Gefangene haben das Recht auf mindestens einen Besuch von einer halben Stunde pro Woche. Einmal in sechs Wochen haben sie das Recht auf einen Besuch von einer Stunde. Wenn Gefangene, selten Besuch bekommen oder die BesucherInnen einen langen Anreiseweg haben, besteht das Recht auf Verlängerung der Besuchszeit. Die Besuchszeiten und Bedingungen für den Besuch hängen von der Justizanstalt ab.

Gefangene haben auch das Recht auf Langzeitbesuche mindestens einmal im Vierteljahr, um wichtige persönliche Dinge zu klären und um enge persönliche oder familiäre Beziehungen aufrechtzuerhalten. Langzeitbesuche dauern zwischen drei und 14 Stunden. Langzeitbesuche müssen beantragt werden. Wenn Langzeitbesuche in der Anstalt nicht möglich sind, in der sich Gefangene befinden, kann eine Überstellung in eine geeignete Anstalt beantragt werden.

BesucherInnen müssen einen in Österreich anerkannten Ausweis mitbringen. Besuche werden im Regelfall überwacht. (§93f StVG)

In Ausnahmesituationen (Corona) können Besuche eingeschränkt oder verboten werden. In solchen Fällen sollte Videotelefonie als Ersatz angeboten werden.

Rechtsbeistände können Gefangene auch außerhalb der Besuchszeiten besuchen; der Inhalt der Gespräche ist vertraulich, eine Sichtüberwachung ist zulässig. (§96 StVG)

Recht auf Telefongespräche

Gefangene haben das Recht auf Telefongespräche aus bestimmten Gründen, etwa kurze Gespräche mit Angehörigen, FreundInnen und mit RechtsanwältInnen. Telefongespräche müssen angemeldet und bezahlt werden und werden normalerweise überwacht. Telefonate mit AnwältInnen, Betreuungsstellen und öffentlichen Stellen dürfen nicht überwacht werden. (§96a StVG)

Recht auf Empfang von Paketen und Geldsendungen

Gefangene haben das Recht, Pakete zu empfangen. Nahrungs- und Genussmittel dürfen nicht geschickt werden. (§91 StVG)

Gefangene haben das Recht, Geldsendungen (per Überweisung) zu empfangen und über dieses Geld zu verfügen. Sie haben auch das Recht, über das Geld zu verfügen, das sie bei ihrer Einweisung bei sich hatten. (§ 41 StVG)

Recht auf Seelsorge

Gefangene haben das Recht, Gottesdienste zu besuchen und unbewachte Gespräche mit SeelsorgerInnen der staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften zu führen. (§85 StVG)

Recht auf Arbeit

Die Anstalt muss sich darum bemühen, für alle Gefangenen nützliche Arbeit zu schaffen. (§45 StVG)
Es gibt kein Recht auf eine bestimmte Arbeit; Gefangene können aber eine andere Arbeit beantragen und eine Beschwerde einreichen, wenn dieser Antrag abgelehnt wird.

Vom Arbeitslohn werden 75% für die Kosten des Strafvollzugs sowie der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung abgezogen. (§32 StVG) Der Rest wird zur Hälfte als Hausgeld ausgezahlt und zur Hälfte als Rücklage gutgeschrieben. (§54 StVG)

Arbeitsfähige Strafgefangene sind zur Arbeit verpflichtet (§54 StVG), Untersuchungsgefangene nicht. (§187 StPO).

Recht auf Berufsausbildung, Fortbildung und Unterricht

Gefangene haben das Recht auf Unterricht auf Volksschulniveau, wenn ihnen diese Kenntnisse fehlen. Fremdsprachige Gefangene haben das Recht auf Unterricht in Grundkenntnissen der deutschen Sprache. Wenn dies im betreffenden Gefängnis nicht möglich ist, müssen Gefangene verlegt werden.

Gefangene ohne Berufsausbildung oder ohne Chancen auf Beschäftigung in ihrem erlernten Beruf haben das Recht auf eine Berufsausbildung, soweit dies innerhalb der Strafzeit möglich ist und es Ausbildungsplätze gibt. (§48 StVG)

Gefangene haben das Recht, an Fernlehrgängen teilzunehmen. (§57 StVG)

Recht auf getrennte Anhaltung

Folgende Personengruppe sind getrennt voneinander unterzubringen:

- Männer und Frauen, (§8 StVG)
- Personen, die zum ersten Mal in Haft sind und Personen, die schon mehrfach in Haft waren, (§ 127 StVG)
- Gefangene mit psychischen Besonderheiten haben das Recht, getrennt untergebracht und behandelt zu werden, (§129 StVG)
- Personen in U-Haft und Personen in Strafhaft, (§185 StPO)
- Jugendliche (§55 JGG)

Recht auf würdevolle Ausstattung der Hafträume

Die Zellen müssen ausreichend Tageslicht bieten, gelüftet, geheizt und bei Dunkelheit (außer bei Nachtruhe) beleuchtet werden. Die Gefangenen haben das Recht, die Zelle mit Blumen und Bildern zu schmücken. NichtraucherInnen müssen auf Wunsch getrennt von RaucherInnen untergebracht werden. (§40 StVG)

Recht auf gemeinsame Unterbringung bei Tag und Einzelunterbringung bei Nacht

Gefangene haben das Recht, bei Tag so viel Zeit wie möglich mit anderen Gefangenen zu verbringen.

Ein Recht auf eine Einzelzelle besteht nur, wenn die Anstalt über ausreichend Einzelzellen verfügt. (§124 StVG)

Recht auf angemessene Verpflegung

Gefangene haben das Recht auf ausreichende Verpflegung, dabei ist auf gesundheitliche Einschränkungen und religiöse Gebote Rücksicht zu nehmen. (§38 StVG)

Recht auf Hygiene und medizinische Versorgung

Alle Räume müssen sauber sein. Jede Zelle muss ein abgetrenntes WC haben, in Zellen mit mehreren Gefangenen muss das WC baulich abgetrennt sein. Jeder Gefangene hat das Recht auf warmes Wasser, um sich täglich zu waschen und das Recht, sich zweimal pro Woche zu duschen. Bei Sport und Verschmutzung durch Arbeit gibt es das Recht auf häufigeres Duschen. (§42 StVG)

Gefangene haben das Recht auf medizinische Versorgung durch AnstaltsärztInnen mit den gleichen Leistungen, die von Sozialversicherungen außerhalb des Gefängnisses erbracht werden. Wenn die Versorgung in der Anstalt nicht möglich ist, muss der / die Gefangene in ein anderes Gefängnis oder eine Krankenanstalt gebracht werden. (§66ff StVG)

Personen mit Drogensucht haben das Recht auf Entwöhnungsbehandlung, wenn dies zweckmäßig und nicht aussichtslos erscheint. (§68a StVG)

Medizinische Experimente sind ausnahmslos verboten! (§67 StVG)

Recht auf Einkauf

Gefangene haben das Recht, einmal pro Woche Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegeartikel von ihrem eigenen Geld in der Anstalt einzukaufen. (§34 StVG)

Recht auf Aufenthalt im Freien

Gefangenen haben das Recht auf eine Stunde Aufenthalt im Freien pro Tag, wenn das Wetter dies zulässt. (§42 StVG)

Recht auf Beschäftigung in der Freizeit

Gefangene haben das Recht, Bücher und Zeitschriften aus der Gefängnisbücherei zu entleihen, eigene Bücher und Zeitschriften zu besitzen, selbst zu schreiben oder zu malen. Einmal im Vierteljahr besteht das Recht auf den Besuch einer kulturellen Veranstaltung. (§58ff StVG)

Recht auf Vergünstigungen

Gefangene können Vergünstigungen beantragen, z.B. technische Geräte (Fernseher, Radio, ...). (§24 StVG)

Recht auf Ausgang

Ein Recht auf Ausgang besteht nur in besonderen Fällen (dringende persönliche Angelegenheit, Krankenbesuch bei Lebensgefahr von nahestehenden Personen, Begräbnis) und nur wenn nicht mehr als drei Jahre Haft offen sind. (§99f StVG)

Recht auf Verlegung in eine andere Haftanstalt

Es gibt das Recht, in eine andere Haftanstalt verlegt zu werden, wenn diese etwa näher am Wohnort liegt und daher Besuche einfacher werden oder wenn der Strafvollzug dort besser geeignet ist. (§10 StVG)

Recht auf gelockerten Vollzug

Außer bei lebenslänglicher Haft und wenn kein Missbrauch zu befürchten ist, besteht das Recht auf gelockerten Vollzug, z.B. offene Zellentüren bei Tag, keine Bewachung bei der Arbeit, Ausgänge, Ausbildung oder medizinische Versorgung außerhalb der Anstalt. (§126 StVG)

Recht auf elektronisch überwachten Hausarrest (Fußfessel)

Eine Fußfessel ist nur erlaubt, wenn maximal 12 Monate der Strafe offen ist und zahlreiche Voraussetzungen erfüllt sind: geeignete Wohnung, Einwilligung der MitbewohnerInnen, geeignete Beschäftigung, ausreichendes Einkommen, Kranken- und Unfallversicherung, keine Missbrauchsgefahr. Für die Fußfessel ist ein Kostenbeitrag von 22€ pro Tag zu leisten. Dieser kann unter Umständen erlassen werden. (§156 StVG)

Recht auf Entlassungsvollzug

Drei bis zwölf Monate vor der voraussichtlichen Entlassung haben Gefangene das Recht auf besondere Betreuung zur Vorbereitung der Entlassung und Lockerungen. Wenn besondere Gründe vorliegen, gibt es auch das Recht auf Ausgang, sofern eine gesicherte Unterkunft und ein gesicherter Unterhalt vorliegen und nicht die Gefahr des Missbrauchs besteht. (§144 StVG)

Recht auf bedingte Entlassung

Eine bedingte Entlassung ist in Ausnahmefällen nach Verbüßung der halben Strafe möglich, zumeist erst nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe, wenn keine weiteren strafbaren Handlungen erwartbar sind. Die bedingte Entlassung muss beantragt werden und wird vom Gericht geprüft. (§152 StVG) Normalerweise haben die Gefangenen ein Recht auf Anhörung; wenn es keine Anhörung gibt, muss dies begründet werden. (§46 StGB, §152a StVG)

Recht auf Beendigung des Strafvollzugs wegen Einreise-/Aufenthaltsverbots

Gefangene mit einem Einreise- oder Aufenthaltsverbot in Österreich können im Regelfall nach der Hälfte der Strafe entlassen werden, wenn sie sich verpflichten auszureisen und diese Ausreise auch möglich ist. (§133a StVG)

Gnadenverfahren

Der Bundespräsident kann Gefangene begnadigen, sodass z.B. eine Strafe verkürzt wird oder eine unbedingte in eine bedingte Strafe umgewandelt wird. Die Begnadigung kann von Amts wegen oder auf Gesuch ausgesprochen werden; ein Gesuch ist an das Bundesministerium für Justiz zu richten.

Es gibt kein Recht auf ein Gnadenverfahren. (Art. 65 Abs 2 lit c B-VG, §507ff StPO)

Recht auf Übersetzung

Wenn Gefangene keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben, besteht im Regelfall in allen Verfahren zum Strafvollzug das Recht auf Übersetzung. (§116 StVG, §56 StPO, §39a AVG)

Ansuchen

Zu allen beschriebenen Rechten können Gefangene Ansuchen stellen. Diese sollten schriftlich, mittels Ansuchen Formular 11, den VollzugsbeamtInnen übergeben werden und der Erhalt des Ansuchens schriftlich bestätigt werden. (Es gibt auch das Recht auf mündliche Ansuchen, aber man kann dann nicht beweisen, dass man das Ansuchen gestellt hat.) (§119 StVG)

Ein Ansuchen sollte möglichst schnell, spätestens aber nach sechs Monaten beantwortet werden. (§73 AVG)

Beschwerde

Wenn ein Ansuchen nicht in der Frist beantwortet wird oder wenn die Entscheidung negativ ist, haben Gefangene das Recht zur Rechtsbeschwerde. Wenn die Entscheidung nur mündlich mitgeteilt wurde, kann man innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Entscheidung verlangen. Nach der Entscheidung hat man 14 Tage Zeit für die Beschwerde an die Anstaltsleitung. (§ 120 StVG)

Wenn über die Beschwerde nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden wird oder die Entscheidung negativ ist, kann man Beschwerde beim Vollzugsgericht einlegen. (§121c StVG)

Gegen allgemeine Misstände im Gefängnis kann eine Aufsichtsbeschwerde eingelegt werden, die von der Anstaltsleitung und dem Justizministerium zu behandeln ist. Die BeschwerdeführerInnen haben aber kein Recht auf einen Bescheid zu einer solchen Beschwerde. (§122 StVG)

Diese Kurzinformationen wurden auf der Grundlage des „Handbuchs Strafvollzug“ von Alexia Stuefer und Johanna Schöch zusammengestellt. Das Handbuch Strafvollzug wurde jeder Gefängnisbücherei zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie Fragen zu den Rechten im Strafvollzug haben oder Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte brauchen, können Sie sich an die „Union für die Rechte von Gefangenen“, c/o Verein Boem, Schwarzhornigasse 1/2, 1050 Wien wenden.